

---

## S 9 RJ 281/98

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	19
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 RJ 281/98
Datum	03.08.2000

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 19 RJ 565/00
Datum	07.03.2001

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Berufung des KlÄgers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Bayreuth vom 03.08.2000 wird zur¼ckgewiesen. II. Au¼rgerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten. III. Die Revision wird nicht zugelassen.

#### Tatbestand:

Der KlÄger verlangt die Erstattung von BeitrÄgen, die er zur deutschen Rentenversicherung geleistet hat, auch hinsichtlich des Arbeitgeberanteils. Der am 1937 geborene KlÄger ist t¼rkischer Staatsangeh¼riger mit Wohnsitz in seinem Heimatland. Er war in der Zeit vom 29.11.1963 bis 30.08.1967 und danach vom 29.09.1969 bis 31.05.1978 in Deutschland versicherungspflichtig beschÄftigt. Auf seinen Antrag vom 04.12.1969 erstattete die Landesversicherungsanstalt (LVA) Rheinprovinz mit Bescheid vom 16.06.1970 die BeitrÄge f¼r die Zeit vom 29.11.1963 bis 30.08.1967 in H¼he von insgesamt DM 2.171,44 (HÄlfteerstattung). Auf den Antrag vom 21.08.1980 erteilte die beklagte LVA den Bescheid vom 06.07.1981, mit dem sie gemÄß [Ä 1303 Abs 1 RVO](#) die in der Zeit vom 29.09.1969 bis 31.05.1978 geleisteten BeitrÄge erstattete. Der Erstattungsbetrag belief sich auf DM 14.222,10.

---

Am 12.11.1996 beantragte der Klager bei der Beklagten erneut die Erstattung seiner Beitrage aus der deutschen Rentenversicherung (fur die Zeit von 1963 bis 1967 und von 1969 bis 1978). Diesen Antrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 04.03.1997 ab, da die Beitrage fur die genannten Zeiten bereits erstattet worden seien. Gegen diesen Bescheid erhob der Klager am 25.04.1997 Widerspruch und verlangte ausdrucklich auch die Erstattung der Arbeitgeberbeitrage. Die Beklagte wies den Widerspruch mit Bescheid vom 06.10.1997 zuruck. Gema [ 210 Abs 3 SGB VI](#) habe der Versicherte nur Anspruch auf Erstattung in Hohe der Beitrage, die er selbst getragen habe.

Dagegen hat der Klager am 24.03.1998 Klage beim Sozialgericht Bayreuth erhoben und weiterhin die Erstattung auch der Arbeitgeberanteile geltend gemacht. Die Verweigerung dieses Anspruches stelle eine Verletzung der Menschenrechte und auch des Gleichbehandlungsgrundsatzes dar, da Burgern aus Lndern der Europischen Gemeinschaft auch die vom Arbeitgeber getragenen Beitragsanteile erstattet wurden. Die Beklagte hat die Auffassung vertreten, dass die Klage erst nach Ablauf der Klagefrist erhoben und daher als unzulssig zu behandeln sei. Mit Gerichtsbescheid vom 03.08.2000 hat das Sozialgericht die Klage gegen den Bescheid vom 04.03.1997 idF des Widerspruchsbescheides vom 06.10.1997 abgewiesen; es hat die Klage zwar als zulssig, aber als unbegrundet angesehen. Die Beklagte habe als Form der Zustellung des Widerspruchsbescheides gema Art 4 Abs 1 Bay VwZVG iVm Art 47 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Turkei uber soziale Sicherheit das Einschreiben mit Ruckschein gewahlt. Nach dem Posteinlieferungsschein habe die Beklagte zwar den genannten Bescheid am 09.10.1997 zur Post gegeben, auf die Zugangsfiktion des Art 4 Abs 1 Bay VwZVG konne sie sich aber nicht berufen, da der Ruckschein nicht zu ihren Akten gelangt sei und der Klager einen spateren Zugang des Widerspruchsbescheides behauptete. Wegen des Zustellungsmangels sei die Klagefrist des [ 87 Abs 1 Satz 2 SGG](#) nicht in Gang gesetzt worden, die Klage demnach nicht wegen Fristversumnis unzulssig. Die Klage sei jedoch unbegrundet, weil die Beitrage bereits in der gesetzlich festgelegten Hohe an den Klager erstattet worden seien. Eine Erstattung der Arbeitgeberanteile sehe das Gesetz nicht vor, entgegen der Auffassung des Klagers auch nicht fur Staatsangehorige bestimmter Mitgliedsstaaten der Europischen Union. Darin liege auch kein Versto gegen verfassungsmaige Grundsitze. Das Bundesverfassungsgericht habe bereits im Beschluss vom 24.11.1986 die Verfassungsmaigkeit der in [ 1303 RVO](#) geregelten Begrenzung der Beitragserstattung auf den sog Arbeitnehmeranteil besttigt.

Gegen den Gerichtsbescheid richtet sich die am 04.10.2000 beim Bayer. Landessozialgericht eingegangene Berufung des Klagers. Der Verbleib der ihm nach seiner Auffassung zustehenden Gelder in Deutschland bedeute eine ungerechtfertigte Bereicherung der Versicherungsanstalt; aus diesem Grund fordere er die Ruckerstattung aller fur ihn entrichteten Beitrage.

Der Klager beantragt sinngema, den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Bayreuth vom 03.08.2000 aufzuheben und die Beklagte unter Abnderung des Bescheides vom 04.03.1997 idF des Widerspruchsbescheides vom 06.10.1997 zu

---

verurteilen, ihm auch die Arbeitgeberanteile der zur deutschen Rentenversicherung geleisteten Beiträge zu erstatten.

Die Beklagte beantragt, die Berufung des Klägers zurückzuweisen.

Dem Senat haben die Verwaltungsakte der Beklagten mit Aktenteil der LVA Rheinprovinz und die Prozessakte des Sozialgerichts Bayreuth vorgelegen. Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den gesamten Akteninhalt Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung des Klägers ist form- und fristgerecht eingelegt und auch im übrigen zulässig ([Â§ 105 Abs 2 SGG](#)); Ausschlussgründe des [Â§ 144 SGG](#) liegen nicht vor.

Das Rechtsmittel des Klägers erweist sich als unbegründet. Das Sozialgericht hat die Klage im Ergebnis zu Recht als zulässig angesehen. Der Senat teilt zwar nicht die Auffassung des SG, dass die Klagefrist des [Â§ 87 Abs 1 Satz 2 SGG](#) nicht in Gang gesetzt worden sei. Diese Wirkung tritt (ohne Heilungsmöglichkeit nach Art 9 Abs 2 Bay VwZVG) nur ein, wenn wesentliche (Zustellungs)vorschriften verletzt sind. Das ist hier aber nicht der Fall. Greift die Zugangsfiktion des Art 4 Abs 1 Bay VwZVG nicht, weil der Bescheidsadressat (unwiderlegbar) einen späteren Zugang behauptet, muss die Beklagte die Bekanntgabe und deren Zeitpunkt beweisen (Bay VerFGH in [MDR 77, 642](#); Meyer-Ladewig SGG 5. Auflage RdNr 5 zu Â§ 63). Vorliegend steht zwar fest, dass der Kläger den am 09.10.1997 zur Post gegebenen Bescheid erhalten hat; unbekannt ist jedoch, wann er dem Kläger tatsächlich zugegangen ist. Da die Beklagte den Zeitpunkt des Zugangs nicht beweisen kann, ist davon auszugehen, dass der Kläger die Klage innerhalb der bei ordnungsgemäßer Zustellung einzuhaltenden drei-Monats-Frist erhoben hat.

Zutreffend hat das SG auch entschieden, dass die Beklagte die Beitragserstattung für den Kläger bereits in korrekter Anwendung des [Â§ 1303 RVO](#) durchgeführt hat. Bezüglich der von der Erstattung erfassten Beitragsanteile wurde für die Zeit ab 01.01.1992 die bisherige Regelung durch [Â§ 210 SGB VI](#) in das Sozialgesetzbuch übernommen. Für eine weitergehende Erstattung fehlt es mithin auch nach dem Rentenreformgesetz 1992 an einer gesetzlichen Grundlage. Das Bundesverfassungsgericht hat insoweit unverändert gebliebene Gesetzeslage bestätigt, dass die Regelung des [Â§ 1303 RVO](#) nicht gegen Verfassungsnormen verstößt (Beschluss vom 24.11.1986 in SozR 2200 Nr 34 zu [Â§ 1303 RVO](#)). Darauf ist das SG im angefochtenen Urteil bereits ausführlich eingegangen. Durch die Begrenzung der Beitragserstattung auf die Arbeitnehmeranteile (regelmäßig die Hälfte der entrichteten Beiträge) wird weder [Art 14 Abs 1](#) des Grundgesetzes (GG) noch [Art 3 Abs 1 GG](#) verletzt; der Senat hat insoweit keine weitergehenden verfassungsrechtlichen Bedenken. Der Hinweis des Klägers auf "eine Verletzung der Menschenrechte" ist in keiner Weise geeignet, den geltend gemachten Anspruch zu begründen. Der Kläger übersieht insbesondere, dass er (bis zur Auflösung seines Versicherungskontos

---

auf Grund der Erstattung) durch die geleisteten Beiträge gegen die Risiken der Invalidität, des Alters und des Todes versichert und dass es ihm letztlich freigestellt war, die Erstattung zu beantragen oder zu gegebener Zeit die Versicherungsleistungen in Anspruch zu nehmen. Die mit der Beitragserstattung verbundenen Rechtsfolgen waren dem Kläger bekannt. Seine Entscheidung kann er nicht mehr rückgängig machen.

Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid vom 03.08.2000 war deshalb zurückzuweisen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten, [Â§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Erstellt am: 10.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024